

Gemeinde LANG

Gemeindeadresse: Lang Nr. 6, 8403 Lang, Tel: 03182 - 7108, Fax: 03182 - 7108 4
E-Mail: gde@lang.gv.at, www.lang.gv.at, UID-Nummer: ATU 47915403
Bankverbindung: IBAN: AT503849900003000072, BIC: RZSTAT2G499



GZ.:64/2018

Lang, 25. 07. 2018

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2018 gemäß § 24 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idGF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf einschließlich Umweltprüfung GZ: RO-610-20/5.02 ÖEK (Plan und Wortlaut) und GZ: RO-610-20/5.02 ÖEK RL (Räumliches Leitbild) des Arch. DI Günter Reissner, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz, vom 25.06.2018 in der Zeit von

01.08.2018 bis einschließlich 26.09.2018 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Der Verlauf des Wildökologischen Korridors gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südweststeiermark wird in der Lage zwischen Oswaldsee und Jöss-See 3 im Örtlichen Entwicklungsplan konkretisiert. Hier wird eine Freihaltezone festgelegt, die nicht bebaut werden darf.
- (2) Im Bereich der Jöss-Seen werden Örtliche Eignungszonen für die Fischereiwirtschaft festgelegt.

Räumliches Leitbild:

- (1) Der Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes gem. § 22 (7) ROG 2010 umfasst die in § 3 (2) festgelegte Örtliche Eignungszone.
- (2) Gebäude sind grundsätzlich eingeschossig und in offener Bebauungsweise zu errichten.
- (3) Auf den beiden Stützpunkt-Standorten darf die Gebäudelänge maximal 18,00 m betragen.
- (4) Auf den sonstigen Flächen außerhalb der beiden Stützpunkte ist ausschließlich die Errichtung von Gebäuden zulässig, die mit Ausnahme der Höhenentwicklung der Begriffsbestimmung „Nebengebäude“ im Sinne des § 4 Z47 BauG entsprechen.

- (5) Bei sämtlichen baulichen Anlagen, insbesondere bei der Gestaltung von Fassaden, ist bei der Material- und Farbenwahl auf die Einfügung in das Landschaftsbild besonders Bedacht zu nehmen. Gebäude sind mit Holzfassaden oder mit Putzfassaden in weißen oder naturgrauen Farbtönen zulässig. Technische Elemente sind, wenn erforderlich, in dunkelgrauen Farbtönen herzustellen. Nicht zulässig sind grelle Farbgebungen, tafelartige Fassadenelemente und glänzende Oberflächen, die nicht dem Orts- und Landschaftsbild entsprechen.
- (6) Die Eingriffe in das gegebene Gelände sind möglichst gering zu halten. Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nur im geringst erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Böschungen und Bermen sind zu begrünen und natürlich zu gestalten. Stützbauwerke sind im geringstmöglichen Umfang und unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Grundsätze herzustellen.
- (7) Einfriedungen sind, mit Ausnahme sicherheitstechnischer Erfordernisse, nicht zulässig.

Es ist auch eine Einsichtnahme in die genannten Unterlagen unter www.lang.gv.at/Bauwesen und Raumordnung/ÖEK 5.02 und Flächenwidmungsplanänderung 5.06 möglich.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat:
Der Vizebürgermeister:



Josef Gigerl



Beilage: Plandarstellung Bestand und Änderung

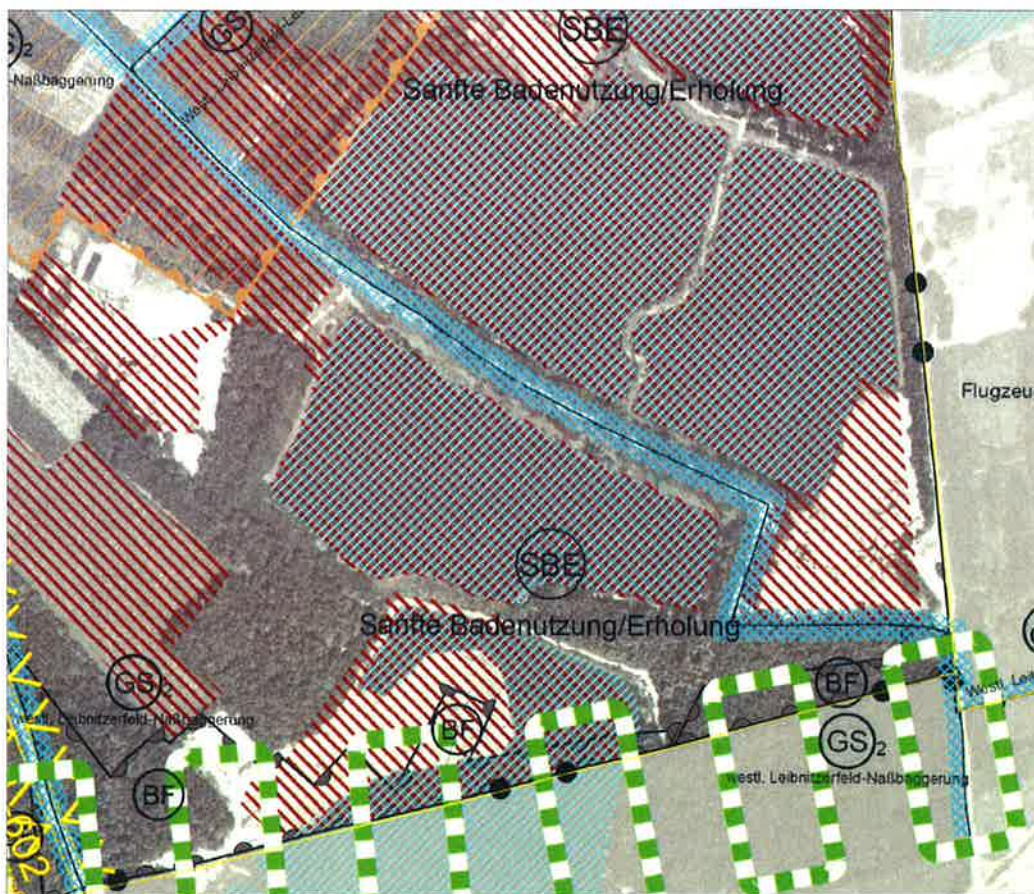
An der Amtstafel:

angeschlagen am: 27. 07. 2018

abgenommen am:

Parteienverkehrszeiten/Amtsstunden: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00–18.00 Uhr u. Freitag 10.00-12.00 Uhr

ÖEK 5.02



BESTAND



ÄNDERUNG